

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-03 li-br

Datum
06.12.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens; finanzielle Auswirkungen bei den Ländern und Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dem Bund nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 zugewiesene ausschließliche Gesetzeskompetenz für das Meldewesen gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG soll in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch ein Bundesmeldegesetz wahrgenommen werden. Einen ersten Entwurf hatte die Bundesregierung am 31.08.2011 beschlossen mit dem Ziel, das Melderecht in Deutschland zu harmonisieren und fortzuentwickeln.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Bundesmeldegesetz (BMG-E) soll zum einen das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung gestärkt und zu anderen die Wirtschaft von Bürokratiekosten entlastet werden. Außerdem soll der Online-Zugang öffentlicher Stellen zu Meldedatenbeständen verbessert und die Bekämpfung von Scheinanmeldungen intensiviert werden. Wesentliche Neuregelungen sind insbesondere:

- Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG-E);
- Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich (§ 44 Abs. 3 Ziffer 2 BMG-E).
- Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden sollen rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten erhalten (§ 39 Abs. 3 BMG-E).

- Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnliche Einrichtungen sollen vereinfacht werden (§§ 29 - 32 BMG-E).
- Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern soll wieder eingeführt werden, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundene Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen (§ 19 BMG-E).

Der Bundesrat hat sich am 30.09.2011 bereits mit dem Gesetzentwurf befasst und insbesondere festgestellt, dass der Entwurf des Bundesmeldegesetzes (BMG-E) in der vorliegenden Fassung direkte und indirekte finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen hat, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens präzisiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde der Bund gebeten, im weiteren Verfahren näher darzulegen, welche Kosten bei den Ländern und Kommunen aufgrund bestimmter neuer rechtlicher Vorgaben des BMG-E entstehen werden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Gegenäußerung am 16.11.2011 beschlossen, der Bitte des Bundesrates zu entsprechen. Eine Darstellung der bei den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten ist nach Auffassung des Bundes allerdings nur auf der Grundlage von entsprechenden Angaben aus den Ländern möglich.

Das Bundesministerium des Innern hat deshalb auch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gebeten, den durch das BMG-E entstehenden zusätzlichen Personal- und Sachaufwand sowie den etwaigen einmaligen Umstellungsaufwand (z. B. Anpassung der Fachverfahren) auf der Grundlage einheitlicher, vom Bund vorgegebener Kriterien zu schätzen und die beigelegte Übersicht (Anlage 1) zu vervollständigen.

Das MI hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 30.11.2011 (Eingang am 02.12.2011) in diesem Zusammenhang u. a. Folgendes mitgeteilt:

„... Die bundesrechtlichen Vorgaben des BMG-E umfassen auch bestimmte, über das Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) hinausgehende Informationspflichten der Meldebehörden. Da-nach ist künftig neben der Anmeldung auch einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntma-chung in den Fällen des

- § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG-E (Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesell-schaften),
- § 49 Abs. 2 Satz 3 BMG-E (automatisierte - einfache - Melderegisterauskünfte),
- § 50 Abs. 5 BMG-E (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen)

auf das bestehende Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt sieht in den vorgenannten Fällen jedoch bereits vor, dass die Betroffenen über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht nicht nur bei der Anmeldung, sondern zusätzlich min-destens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen sind. Da ausschließ-lich der durch das BMG-E neu entstehende Aufwand angegeben werden soll, ist der aufgrund bestehender landesrechtlicher Bestimmungen entstehende Aufwand nicht mehr aufzunehmen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Sicherstellung eines jederzeitigen automatisierten Datenab-rufs nach § 39 Abs. 3 BMG-E für die Polizei- und Sicherheitsbehörden sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen und der Bereitstellung eines voraus-

gefüllten Meldescheins nach § 23 Abs. 3 und 4 BMG-E wird derzeit überlegt, welcher landesweite Lösungsansatz den bundesrechtlichen Anforderungen am besten gerecht werden kann.

Die angesprochene, vom Bund erbetene Kosteneinschätzung kann aus hiesiger Sicht jedoch nur unter Einbeziehung kommunaler Erfahrungswerte erfolgen. Aus diesem Grund bitte ich Sie trotz der Kürze der Zeit um Ihre Einschätzung des durch die bundesrechtlichen Vorgaben entstehenden zusätzlichen Kostenaufwands. Um Ihre Rückäußerung in meiner Stellungnahme noch berücksichtigen zu können, erbitte ich diese wegen des vom Bundesministerium des Innern gesetzten Termins möglichst bis zum 29. Dezember 2011. ...“

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt verfügt nicht über das notwendige Datenmaterial, um die erbetene Kostenschätzung vornehmen zu können. Wir bitten Sie deshalb, anhand der als Anlage 1 beigefügten Übersicht die erwarteten Kosten zu schätzen. Sofern Sie entsprechende Angaben machen können, sind wir - unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist - dankbar für eine Rückäußerung bis

29.12.2011.

Zur weiteren Information haben wir den aktuellen Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (BT Drs. 17/7746) vom 16.11.2011, der auch die Stellungnahme des Bundesrates enthält (Anlage 2), beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen